

1

ROLF SAEGER DIPL.-ING.

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Ö.b.Vl. Rolf Saeger · Lennep-Strasse 17 · 5272 Wipperfürth

An die
Landtagsabgeordneten des Ausschusses für Innere Verwaltung
Haus des Landtages
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3128

5272 WIPPERFÜRTH
Lennep-Strasse 17
Telefon 02267/8547
Telefax 02267/7444

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Tag

Drucksache 10/4435

24.11.1989

Betr.: Protokoll der Plenarsitzung vom 30.06.1989, Nr. 10/114

hier : Änderung des Vermessungs- u. Katastergesetzes NW, Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach neueren Informationen sind in Ihrem Ausschuß die o.a. Änderungen zu beraten, wozu ich hiermit Stellung nehmen möchte.

Der in dem zur Zeit gültigen Vermessungs- und Katastergesetz ausgedrückte Wille des Gesetzgebers ist durch ein für alle Beteiligten überraschendes Gerichtsurteil bezüglich der Gebäudeeinmessungen verwässert worden. Die dadurch entstandene Zweigleisigkeit im Liegenschaftskataster ist fachlich gesehen schädlich und birgt für die Nutzer eine undurchschaubare Rechtsunsicherheit. Die topographische Gebäudeeinmessung kann auch nur einem topographischen Kartenwerk zugute kommen, nicht jedoch dem amtlichen Katasternachweis für Anwender unerkennbar zugefügt werden, wie es zur Zeit die Praxis ist.

Insofern wird der Regierungsentwurf zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes als richtiger Weg angesehen und von mir und meinen Kollegen voll unterstützt.

MMZ 10 / 3123

Von einem Berufsverband und anderen Absolventen von Fachhochschulen wird die Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure angestrebt. Unter Verzicht auf die gültige Qualifikation soll der Zugang zum Beruf ermöglicht werden.

Dazu ist zu festzuhalten, daß die umfassende Ausbildung der Berufsträger außer im Vermessungswesen auch auf den Gebieten des Rechtswesens, Bauwesens und Grundstückswesens sowie die weitere Ausbildung im Referendariat mit abschließender Großer Staatsprüfung den wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung des Liegenschaftskatasters ermöglichen. Gerade diese Qualifikation ist die Grundlage, die uns das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als freiberuflich tätige Sachverständige im direkten Vermessungsgeschehen eigenverantwortlich ausfüllen lassen.

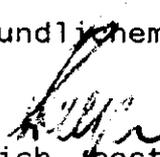
Die bisher klar geregelten Eingangsvoraussetzungen für diesen Beruf mit Universitätsstudium o.ä., Referendarzeit und Assessorexamen haben sich für unseren Beruf bestens bewährt. Auch Absolventen der Fachhochschulen steht der Zugang nach Aufbaustudium und Praxisjahr bei einem Kollegen offen, wie unschwer aus den Werdegängen vieler Kollegen abzulesen ist.

Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, auf diese gehörige Qualifikation in Zukunft verzichten zu wollen. Es muß für den Schutz und die Unversehrtheit des Eigentums eines jeden Bürgers garantiert sein, daß entsprechend den Bedürfnissen des Liegenschaftskatasters eine höchstmögliche Qualifikation der Entscheidungssträger verlangt wird.

Der Verzicht auf diese Qualifikation würde nicht nur unsere Büros und somit unsere Mitarbeiter treffen, er würde sogar eine nicht zu übersehende Steigerung von Personalkosten der technischen Berufe bei den Behörden nach sich ziehen, die durch keine adäquate Ausbildungs- oder Leistungssteigerung gerechtfertigt wäre.

Ich bitte Sie daher dringendst, der zur Debatte stehenden Änderung der Berufsordnung nicht zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß


Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur